

An alle Mitgliedsverlage der
angeschlossenen Landesverbände

Nr. 05/2020

Corona: Informationen zum Kurzarbeitergeld und Hilfen für Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Gesetzliche Regelungen für das Kurzarbeitergeld

Das von Bundestag und Bundesrat am 13. März 2020 im Eilverfahren beschlossene Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld wurde am 14. März 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es ist am 15. März 2020 in Kraft getreten.

Das Gesetz ermächtigt die Bundesregierung dazu, Verordnungen mit erleichterten Kurzarbeitergeldregelungen zu erlassen.

Nach Verlautbarungen des Bundesarbeitsministeriums sollen die Erleichterungen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten können:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

Diese Ermächtigung ist befristet bis einschließlich 31. Dezember 2021. Entsprechende Verordnungen sollen schnellstmöglich beschlossen werden.

Selbstverständlich werden wir Sie über den weiteren Fortgang des Verordnungserlassungsverfahrens informieren.

II. Verbesserte Maßnahmen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld

Das BMAS weist auf seiner Website ferner darauf hin, dass Unternehmen jetzt schon die verbesserte Kurzarbeit beantragen können.

Die Bundesagentur für Arbeit erwägt daher befristete Verwaltungsvereinfachungen umzusetzen (**vgl. Anlage 1**).

So können Anzeigen von Kurzarbeit ab sofort abgegeben werden, auch wenn weniger als ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von Entgeltausfall betroffen sind.

Bei der Anzeige des Arbeitsausfalls reicht nunmehr zur Glaubhaftmachung der Ursachen ein Nachweis in einfacher Form aus. Auch muss der Antrag nur für den ersten Monat abgegeben werden. In den Folgemonaten soll die Einreichung von Kurzanträgen zusammen mit den Abrechnungslisten ausreichen, es sei denn es ergeben sich Änderungen. Die Abschlussprüfung werde verschoben, bis die krisenhaften Situation beendet sei.

Bei weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit.

III. Arbeitsrechtliche Grundlagen zur Einführung von Kurzarbeitergeld

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Um- und Durchsetzung der Kurzarbeit gilt es zu beachten, dass der Arbeitgeber grundsätzlich nicht berechtigt ist, die Kurzarbeit einseitig durchzuführen. Vielmehr bedarf es hierzu einer besonderen rechtlichen Grundlage.

Im Regelfall existieren **tarifvertragliche Ermächtigungsnormen**, die unter bestimmten näher definierten Voraussetzungen die Einführung von Kurzarbeitergeld ermöglichen.

Derartige tarifvertragliche Regelungen bestehen für die tarifgebundene Unternehmen im Bereich Druck gemäß § 3 MTV Druck sowie vereinzelt in den Manteltarifverträgen der Länder für die Verlagsangestellten. Eine Regelung zur Kurzarbeit im MTV-Redakteure dagegen liegt nicht vor.

Ist eine tarifvertragliche Regelung nicht vorhanden oder finden tarifvertragliche Regelungen mangels Tarifbindung im Verlag keine Anwendung, kann die Kurzarbeit im Wege einer **Betriebsvereinbarung** gemäß § 77 BetrVG gemeinsam mit dem Betriebsrat erfolgen. In der Betriebsvereinbarung müssen Beginn und Dauer der Kurzarbeit, die Lage und Verteilung der Arbeitszeit, die Auswahl der von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer oder Abteilungen sowie auch die Zeiträume, in denen die Arbeit ganz ausfallen soll, festgelegt werden. Der zuständige Betriebsrat verfügt hierbei über ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG.

In betriebsratslosen Betrieben kann die Kurzarbeit durch **einzelvertragliche Regelungsabsprachen** umgesetzt werden, wenn es – wie wohl in den meisten Fällen – an entsprechenden individualarbeitsvertraglichen Regelungen im Arbeitsvertrag mangelt.

IV. Weiterführende Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat uns ferner darüber informiert, dass die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** umfangreiche Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zusammengestellt hat.

Sie finden sie auf der Webseite der BA:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert und an die gültige Rechtslage angepasst:

Sie finden dort unter anderem:

- Das Merkblatt für Arbeitgeber zur Kurzarbeit.
- Zwei Videos, die die Voraussetzungen und die Beantragung von Kurzarbeitergeld erklären.
- Den Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit. Der unterzeichnete Vordruck muss dann bei der Arbeitsagentur eingereicht werden. Kurzarbeitergeld können Sie online auch über den eService der BA anzeigen. (Hinweis: Betriebe müssen Kurzarbeitergeld zunächst bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können sie es beantragen.)
- Das Formular zur Beantragung von Kurzarbeitergeld. Den Antrag können Sie ebenfalls online über eServices einreichen.
- Eine Info-Hotline der BA für Arbeitgeber steht Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr bereit unter: 0800 45555 20
- Unter Dienststellensuche finden Sie die zuständige Arbeitsagentur vor Ort.

Weitere Informationen für Kundinnen und Kunden hat die BA hier veröffentlicht:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-virus-aktuelle-informationen>

Weitere finanzielle Hilfen können ggf. nach dem **Infektionsschutzgesetz** beantragt werden. Das betrifft insbesondere Erstattungen für Personen, die sich in Quarantäne befinden oder die einem beruflichen Tätigkeitsverbot unterliegen.

Für Erstattungen und Hilfen nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Länder verantwortlich. Eine Liste mit den zuständigen Behörden und Ansprechpartnern finden Sie in der Anlage (**vgl. Anlage 2**).

Darüber hinaus haben das **Bundeswirtschaftsministerium** und das **Bundesfinanzministerium** ein "Maßnahmepaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus" vorgestellt. Eine Übersicht über die finanziellen Hilfen für Unternehmen finden Sie auf der Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html#unterstuetzung>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html.

Dort finden Sie unter anderem:

- Telefonnummern zu den Hotlines des Bundesgesundheitsministeriums und Bundeswirtschaftsministeriums sowie Fördermaßnahmen
- Einen Link zur Förderdatenbank, unter der Sie einen Überblick über Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union erhalten. Unter dem Stichwort „Corona“ finden Sie über die Suchfunktion aktuelle Förderprogramme (<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>).
- Informationen zu den steuerpolitischen Maßnahmen
- Informationen zu den Programmen für Liquiditätshilfen der KfW
- FAQs unter anderem zum Hilfsprogramm und zu den Folgen für die Wirtschaft

Es kann sein, dass Ihre Landesregierung darüberhinausgehende Hilfen zur Verfügung stellt. Bitte informieren Sie sich hier auf den Webseiten Ihrer Landesregierung.

Bei möglichen Rückfragen, insbesondere bei der arbeitsrechtlichen Umsetzung der Kurzarbeit in den Verlagen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER ZEITUNGSVERLEGER E.V.



Dr. Sonja Boss
- Justiziarin -

Mögliche Verwaltungsvereinfachungen bei Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II in Zeiten des Coronavirus

1 Kurzarbeitergeld

Grundsatz: Es bedarf keiner weiteren gesetzlichen Regelung. Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren sind möglich.

- Nach den gegenwärtigen Regelungen muss der Betrieb zunächst die Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern vereinbaren. Zu diesem Zeitpunkt kann er sich schon durch die Agentur für Arbeit beraten lassen.

Anschließend erstattet er eine Anzeige über Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit. Darin beschreibt er die Ursachen für die Kurzarbeit und die voraussichtliche Dauer. Nach der Prüfung durch die Agentur für Arbeit erhält er in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen einen Bescheid, ob grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht.

Anschließend rechnet der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld selbst aus und zahlt es im Rahmen der Lohnabrechnung an die Arbeitnehmer. Er kann immer für den vorangegangenen Kalendermonat die Erstattung bei der Agentur für Arbeit beantragen und erhält das verauslagte Kurzarbeitergeld in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen.

Nach dem Ende des Arbeitsausfalles erfolgt eine Prüfung durch die Agentur für Arbeit, da während des Arbeitsausfalles unter Vorbehalt ausgezahlt wird.

- Um den Zugang zum Kurzarbeitergeld zu vereinfachen und schneller entscheiden zu können, halten wir folgende befristete Verwaltungsvereinfachungen für möglich
 - Im Rahmen der Anzeige des Arbeitsausfalles genügt die Glaubhaftmachung der Ursachen. Nachweise können in einfacher Form geführt werden.
 - Es wird nur für den ersten Monat ein Antrag abgegeben. In den Folgemonaten werden mit den Abrechnungslisten Kurz-Anträge eingereicht, es sei denn es haben sich gegenüber dem 1. Monat Änderungen ergeben. Der Arbeitgeber muss diese Erklärung im Kurz-Antragsformular abgeben.

- Die Abschlussprüfungen werden verschoben, bis die krisenhafte Situation beendet ist. Der Betrieb kann sich wieder von der Krise erholen. Hier braucht es ggf. befristete Regelungen, um die Verjährung etwaiger Erstattungsforderungen der BA zu vermeiden.

2 Arbeitslosengeld (Arbeitslosenversicherung)

Grundsatz: Es bedarf keiner Rechtsänderung. Verfahrensänderungen können administriert werden.

- Gewährung von Alg bei längerer Schließung von Dienststellen für den Publikumsverkehr
 - Dienststellen der BA werden wegen des Corona-Virus für den Publikumsverkehr geschlossen, ggf. auch für mehrere Wochen. Arbeitslose können sich dann dort nicht mehr persönlich arbeitslos melden. In Frage steht, ob auch in diesem Fall Alg gewährt werden kann.
 - Bei längerer Schließung einer Dienststelle kann Alg auch ohne persönliche Arbeitslosmeldung mit vorläufiger Entscheidung erbracht werden. Bei telefonischer oder schriftlicher Arbeitslosmeldung werden die Antragsunterlagen versandt und nach deren Rücklauf wird bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen Alg vorläufig geleistet.
 - Für eine endgültige Bewilligung ist eine Nachholung der persönlichen Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Dienststelle erforderlich. Weil davon auszugehen ist, dass die Schließung über einen längeren Zeitraum erfolgt und zu befürchten ist, dass die Dienststellen am 1. dienstbereiten Tag überlaufen werden, wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität angeregt, eine Nachholung der persönlichen Arbeitslosmeldung innerhalb von 14 Kalendertagen zu ermöglichen, gerechnet ab dem 1. dienstbereiten Tag.

3 Arbeitslosengeld II (Grundsicherung)

Grundsatz: Eine Rechtsänderung ist nicht erforderlich. Verfahrensvereinfachungen sind möglich. Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld bedarf es keiner persönlichen Arbeitslosmeldung. Enden Bewilligungszeiträume in kritischen Zeiträumen, können Leistungen vorläufig weiterbewilligt werden.

3.1.1 Erstantragsstellung

- Die rechts- und fristwahrende Antragstellung stellt keine Herausforderung dar. Anträge können formlos gestellt werden (mündlich, schriftlich, per E-Mail).

- Der darauffolgende Nachweis bzw. die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen kann grundsätzlich per Briefpost oder auf elektronischem Wege erfolgen und erfordert in der Regel keine Präsenz.
- Meldetermine sind daher insbesondere im Bereich der Leistungsgewährung auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Primär sind Fragen schriftlich oder elektronisch zu klären.
- Eine Hausforderung stellen Situationen dar, in denen die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht werden können, um eine schnelle oder lückenlose Gewährung der Geldleistungen sicherzustellen.
 - Hier hilft die vorläufige Bewilligung nach § 41a SGB II. Die Leistungen können zunächst bewilligt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen werden später überprüft.
 - ➔ Aktuell kann vorläufig nur bis zu 6 Monaten bewilligt werden. Eventuell wäre es bei längeren Maßnahmen der Pandemieeinschränkung angezeigt, über die gesetzliche Regelung hinaus einen längeren Bewilligungszeitraum zu wählen.

3.1.2 Weiterbewilligung von Leistungen.

- Weiterbewilligung ist vollständig digital möglich ohne persönlich zu erscheinen (jobcenter.digital).
- Leistungen nach dem SGB II werden in der Regel für 12 Monate erbracht. Danach müssen Leistungen neu beantragt werden.
- Die Weiterbewilligungsanträge (Formulare) sind derzeit schon so formuliert, das Kundinnen und Kunden nur nach Änderungen gefragt werden, um so die Prüfung für eine Weiterbewilligung möglichst kurz zu halten.
- Geben Kunden an, dass keine Änderungen eingetreten sind, können Leistungen sehr schnell weiter bewilligt werden.
- Werden Änderungen angegeben, kann von der vorläufigen Bewilligung Gebrauch gemacht werden, um die Gewährung existenzsichernder Leistung sicherzustellen, siehe oben.
- Eine Herausforderung kann hier die Identitätsüberprüfung sein, wenn Kundinnen und Kunden nicht persönlich erscheinen.
 - ➔ In der Regel ist die Identität der Person bereits überprüft und technisch festgehalten worden, da sie sich bereits im Leistungsbezug befand.
 - ➔ Sollte die Identitätsprüfung nicht dokumentiert sein, kann dies nachgeholt und die Dokumentation im System manuell vorgenommen werden.

4 e-Services

Grundsatz: Keine Rechtsänderung, aber eine Verfahrensvereinfachung möglich.

- temporärer Wegfall von Ausweissichtverfahren bei vorübergehendem Verzicht auf persönliche Arbeitslosmeldung (s. Ziffer 2). - z.B. bei Bedarf Nutzung Online Zugang

5 Personal

Grundsatz: Es bedarf einer Rechtsänderung.

- § 37 BPersVG sieht die zwingende Beschlussfassung des Personalrats unter (physischer) Anwesenheit der Mitglieder vor. Andere Wege sind bisher ausgeschlossen und führen zur Unwirksamkeit von Personalratsbeschlüssen.
 - Mögliche Rechtsänderung:

Aufgrund der aktuellen Sondersituation könnte abweichend von § 37 BPersVG ermöglicht werden, Personalratssitzungen und Beschlüsse z.B. per Videokonferenz oder Skype zuzulassen. Dieser Vorstoß war bereits im ersten Eckpunktepapier des BMI zur Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes enthalten. Die zwingende Ausgestaltung von Personalratssitzungen als Präsenzsitzung ist insbesondere in Dienststellen mit mehreren Dienstsitzen oder für die Stufenvertretungen mit einem Reiseerfordernis und damit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden. Die Zuschaltung von Personalratsmitgliedern mittels Videokonferenz würde die Flexibilität der Personalratsarbeit (z.B. auch für erforderliche Sondersitzungen) und deren Aufgabenerledigung sicherstellen.

Ansprechpartner der Länder für Informationen und Anträge für die Zahlung von Verdienstausschüttungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Stand 16. März 2020

Baden-Württemberg: Ansprechpartner ist das jeweilige Gesundheitsamt. Weitere Informationen der IfSG-Meldestelle des Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg [unter](#)

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Informationen und Antragstellung [unter](#)

Berlin: Die Berliner Gesundheitsämter der Bezirke sind für die Durchführungs- und Ordnungsaufgaben zuständig. Informationen [unter](#)

Brandenburg: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Informationen und Antragstellung [unter](#)

Bremen: Zuständig ist das jeweilige Gesundheitsamt.

Hamburg: Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter.

Hessen: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration. Anträge sind bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt zu stellen. Informationen [unter](#)

Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern – Dezernat Soziales Entschädigungsrecht. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Niedersachsen: Anträge stellen Sie direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt). Informationen [unter](#)

Nordrhein-Westfalen-Rheinland: Landschaftsverband Rheinland – LVR-Dezernat Schule, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Nordrhein-Westfalen-Westfalen-Lippe: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Amt für Soziales Entschädigungsrecht. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Rheinland-Pfalz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Informationen und Antrag [unter](#)

Saarland: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Informationen und Antrag [unter](#) <https://www.saarland.de/221386.htm>

Sachsen: Landesdirektion Sachsen – Inneres, Soziales und Gesundheit. Informationen und Antragstellung [unter](#)

Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Gesundheitswesen, Pharmazie. Informationen und Antrag [unter](#)

Schleswig-Holstein: Landesamt für soziale Dienste. Informationen und Antrag [unter](#)

Thüringen: Thüringer Landesverwaltungsamt. Informationen zum Antrag [unter](#)

Die Kontaktdaten Ihres zuständigen Gesundheitsamtes finden Sie über die folgende Webseite des Robert-Koch-Instituts [unter](#)